

Krabbelstubenordnung

für die Krabbelstuben der Kinder- und Jugend-Services Linz

geltend ab 01.09.2026 / Fassung 04.2026

Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz betreibt Krabbelstuben nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007 (Oö. KBBG, LGBl. Nr. 39/2007 in der jeweils gültigen Fassung).

<p>_Öffnungszeiten Bildungsjahr 01.09.-31.08. des Folgejahres</p> <p>Montag – Freitag 06:30 – 13:00 Uhr (vormittags und beitragsfrei) 06:30 – 17:00 Uhr (ganztags) 06:30 – 17:30 Uhr (verlängerte Öffnungszeiten in 2 Betrieben)</p>	<p>_Ferien</p> <p>Weihnachten: 24.12.-01.01. <i>Ausweichbetrieb für Berufstätige</i></p>
---	---

Oö. KBBG §13 (2): Jedes Kind muss mindestens **fünf Wochen** pro Bildungsjahr, davon mindestens **zwei Wochen durchgehend**, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringen.

Über das Oö. KBBG *idgF.* hinaus sind folgende Bestimmungen in der Krabbelstubenordnung für die Krabbelstuben der Kinder- und Jugend-Services im Magistrat Linz geregelt.

Aufnahme und Platzvergabe

Kinder werden ab einem Jahr in unseren Krabbelstuben betreut. Die Eingewöhnung startet frühestens mit dem ersten Geburtstag des Kindes.

Alle Erziehungsberechtigte (*und Partner*innen im gemeinsamen Haushalt lebend*) müssen eine Beschäftigung im Ausmaß von 20 Wochenstunden während den Öffnungszeiten der Krabbelstube oder 16 ECTS pro Semester nachweisen. Die Voraussetzungen für die Aufnahme sind durchgehend, das heißt während der gesamten Dauer des Besuchs zu erfüllen.

Folgende Bestätigungen zum Nachweis einer Beschäftigung werden akzeptiert:

- Aktuelle Arbeits-/Ausbildungsbestätigung mit Beginndatum und Wochenstundenzahl
- Inskriptionsbestätigung
- Lohnzettel der vergangenen drei Monate
- Gewerbeschein oder Sozialversicherungsdatenauszug bei selbständig Erwerbstätigen

Sollten der*die Erziehungsberechtigte oder im gemeinsamen Haushalt lebende*r Partner*in arbeitslos geworden sein und trotz 2-monatiger Arbeitssuche keine Beschäftigung im Mindestausmaß von 20 Wochenstunden, welche in die Öffnungszeit der Krabbelstube fallen, nachweisen, verliert der privatrechtliche Vertrag zwischen der Familie und der Stadt Linz seine Gültigkeit. Im Zeitraum der Arbeitssuche kann die Besuchszeit reduziert werden. Wenn der Kurs des*der Erziehungsberechtigten oder im gemeinsamen Haushalt lebende*r Partner*in endet und keine Arbeitsbestätigung oder Kursbestätigung vor Kursende erbracht wird, verliert der privatrechtliche Vertrag zwischen der Familie und der Stadt Linz seine Gültigkeit mit sofortiger Wirkung (sofortiger Platzverlust).

Im Falle einer Schwangerschaft verliert der privatrechtliche Vertrag zwischen der Familie und der Stadt Linz 8 Wochen vor Entbindungstermin seine Gültigkeit.

Bei vorzeitigem Mutterschutz aus gesundheitlichen Gründen kann das Kind in der Krabbelstube verbleiben, bis die Mutter nach der Entbindung aus dem Krankenhaus entlassen wird. Die Krabbelstube kann im Falle der Schwangerschaft nur dann weiterhin besucht werden, wenn die Ausbildung oder das Studium schon vor Schwangerschaft begonnen wurde.

Der Rechtsträger teilt die Entscheidung über die Platzvergabe den Eltern schriftlich mit. Gleichzeitig mit diesem Schreiben wird die Leitung der angebotenen Krabbelstube die Eltern zu einem Aufnahmegespräch einladen.

Alle Krabbelstuben der Stadt Linz werden mit Mittagsbetrieb geführt. Das Kind kann zum Mittagessen in der Krabbelstube angemeldet werden.

Die Aufsichtspflicht in der Krabbelstube beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal der Krabbelstube und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Eltern bzw. berechnigte Personen.

Gemäß des Linzer Tarifmodells in Verbindung mit der Oö. Elternbeitragsverordnung ist ab Wohnsitzänderung außerhalb von Linz der Beitrag laut Landesmodell zu entrichten. Zusätzlich muss das Gastbeitragsformular von der Heimatgemeinde genehmigt werden, damit Ihr Kind bis Ende des Bildungsjahres bzw. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres die Einrichtung besuchen kann. Mit 31.08. des Jahres, in dem die Wohnsitzänderung durchgeführt wurde, erlischt der privatrechtliche Vertrag zwischen der Familie und der Stadt Linz automatisch.

Für die Sicherstellung des Rechtsträgers der einmal jährlichen Untersuchung werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen, sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass- Untersuchung vom zweiten bis zum fünften Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

Beitrag

Der Besuch der Krabbelstube ist am Vormittag bis 13 Uhr beitragsfrei. Längere Besuchszeiten in der Krabbelstube werden gemäß der geltenden Tarifordnung verrechnet.

Der von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu entrichtende Beitrag bemisst sich nach der Höhe des Familienbruttoeinkommens pro Monat und ist sozial gestaffelt.

Bei Anmeldung zum Mittagessen wird für Linzer Kinder ein nach Einkommen sozial gestaffelter Essensbeitrag monatlich zusätzlich zum Besuchstarif in Rechnung gestellt.

Der*die Zahlungspflichtige verpflichtet sich zur Übernahme und zur termingerechten Einzahlung des jeweils im Nachhinein vorgeschriebenen Elternbeitrages. Bei Zahlungsverzug erfolgen zwei Mahnschreiben zur erneuten Zahlungsaufforderung. Bei einem weiterhin bestehenden Zahlungsverzug des*der Zahlungspflichtigen erfolgt die Einbringung einer Mahnklage durch die *Anwaltssozietät Sattlegger, Dorninger, Steiner und Partner* bei Gericht. Kann der vorgeschriebene Elternbeitrag bei Zahlung durch SEPA-Lastschrift nicht eingezogen werden, entstehen Spesen bei der Bank, welche dem*der Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt werden.

Integrative Maßnahmen

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Aufnahme ihres Kindes einverstanden, dass bei Bedarf die Fachberatung für Integration beigezogen werden kann. Dies umfasst die Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen an die Fachberatung sowie gegebenenfalls die Durchführung von Integrationsmaßnahmen für das Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege erfolgt familienergänzend und familienunterstützend in Zusammenarbeit zwischen Eltern, pädagogischem Personal und Rechtsträger unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls und des Kinderschutzes.

Pflichten der Eltern

Folgende **allgemeine Pflichten** haben die Eltern gegenüber der Krabbelstube:

- Körperliche Pflege des Kindes und zweckmäßige Kleidung
- Einhalten der Öffnungszeiten
- Besuch bis spätestens 9 Uhr (Beginn pädagogischer Angebote)
- Sicherstellen von regelmäßigem Besuch
- Betreuungszeit 6 Stunden/Tag, einschließlich Mittagsruhe maximal 8 Stunden/Tag

Eltern haben gegenüber der Krabbelstube folgende unverzügliche Informationspflichten:

- Abwesenheiten des Kindes
- Änderungen persönlicher Daten
(Wohnsitz, Einkommen, Telefonnummer, Familienverband)
- Infektionskrankheiten (wie z.B. Scharlach, Angina, usw.)
- ärztliche Bestätigung über Infektionsfreiheit nach Erkrankung ist vorzulegen
- Läuse
- Abholverbot (gerichtlicher Beschluss)
- Betretungsverbot (durch Polizei)
- Änderung der Beschäftigung

In allen Einrichtungen der Kinder- und Jugend-Services Linz wird nach einem Verhaltenskodex für alle Bildungspartner*innen gearbeitet. Dieser liegt bei der Leitung auf.

Die Kommunikation zwischen Einrichtung und Eltern erfolgt über die SchoolUpdate-App, über die auch sämtliche Krankmeldungen und Abwesenheiten zu melden sind. Eine Rückerstattung von Elternbeiträgen ist nur möglich, wenn die Abmeldung des Kindes ordnungsgemäß über die App vorgenommen wurde.

Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Krabbelstube ist jeweils zu Monatsende schriftlich bei der Krabbelstubenleitung möglich.

Der Betreuungsvertrag in der Krabbelstube endet grundsätzlich mit Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Eine Verlängerung über den dritten Geburtstag hinaus ist nur dann möglich, wenn das Kind im Anschluss eine Betreuungseinrichtung der Kinder- und Jugend-Services Linz besuchen wird.

Allfälliges

Sollte sich herausstellen, dass die Unterbringung des Kindes aufgrund unrichtiger Angaben erfolgt ist, sind Anmeldung und Aufnahme des Kindes ungültig.

Gesetzliche Grundlagen aber auch selbst gesetzte ethische Standards verbieten es uns grundsätzlich, Zuwendungen jeglicher Art anzunehmen – auch wenn diese in bester Absicht übergeben wurden.

Mit der Aufnahme des Kindes in eine Krabbelstube wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Erziehungsberechtigten des Kindes und Rechtsträger geschlossen!

Ich nehme die vorliegende Krabbelstubenordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung der Krabbelstubenordnung.

Linz, am _____

Unterschrift: _____
(Leitung i.V. für den Rechtsträger)

Unterschrift: _____
(Eltern, Erziehungsberechtig*t*r, Partner*in)